

Auf der Spur des Galgen-Trägers

Pegida-Demonstrant : Symbol für den „Volksverrat“ deutscher Politiker

„Wer ist der Galgen-Träger von der Pegida-Demo?“ titelt eine Boulevardzeitung gedruckt und online. Es geht um einen Mann, der bei einer Demonstration einen Galgen mit sich geführt hat, an dem zwei Stricke hingen, „reserviert“ für Angela Merkel und Sigmar Gabriel. Die Zeitung habe nach eigenem Bekunden den als „Bernd A. (39)“ bezeichneten Werkzeughändler aus einem Ort rund 100 Kilometer von Dresden entfernt gefunden. Er werde inzwischen auch vom Staatsschutz wegen „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ und „öffentlicher Aufforderung zu Straftaten“ gesucht. Die Zeitung berichtet, sie habe den Mann in einer Erdgeschosswohnung in einem heruntergekommenen Mehrfamilienhaus ausfindig gemacht. Ihr Reporter habe mit dem Mann gesprochen, der sagt, dass er den Galgen in seiner Werkstatt zusammengebastelt habe. Er berichte von zahlreichen positiven Reaktionen und bestehe darauf, dass es sich bei seiner Aktion nur um Satire und schwarzen Humor gehandelt habe. Er wolle nicht, dass Merkel und Gabriel etwas passiere. Die Polizei habe sich noch nicht bei ihm gemeldet. Er habe nichts gegen Ausländer, doch auf seinem öffentlichen Facebook-Profil habe er unter anderem „Deutsches Reich“ und „Wehrmacht/Waffen-SS/Luftwaffe“ mit „Gefällt mir“ angeklickt. Der Mann bekennt, dass er Lutz Bachmann, den Pegida-Chef, möge. Vor kurzem habe er noch Kommentare wie etwa „Ferkel muss weg“ veröffentlicht. Zum Artikel gestellt sind drei Fotos. Zwei zeigen den Mann, an die Tür seiner Wohnung gelehnt. Es sind heimlich gemachte Fotos, wie sich später herausstellen wird. Das dritte Bild zeigt ihn mit Galgen bei der Demonstration. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Zeitung den Mann unverpixelt an seiner Haustür zeige. Ein Teil der Wohnung sei zu erkennen. Dass der Pegida-Demonstrant einen symbolischen Galgen für Merkel und Gabriel mitgeführt habe, rechtfertige nicht den Eingriff in seine Privatsphäre. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe der Zeitung hält es nicht nur für gerechtfertigt, sondern für eine journalistische Pflicht, exponierte Persönlichkeiten der Pegida-Bewegung auszuleuchten. Es wäre grundfalsch, sich bei der Berichterstattung auf das Umfeld zu beschränken, das Pegida-Leute sich selbst für ihre Hetze und Propaganda wählten. Nach dem Grundgesetz sei in Deutschland die Todesstrafe abgeschafft. Wer diese durch Worte oder Symbole trotzdem fordere, der begeben sich in eine rechtliche Grauzone. Er mache sich selbst – besonders vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte – wissentlich und willentlich zu einer zeitgeschichtlich relevanten Person und zum Gegenstand intensiver Berichterstattung. Er gebe sich als jemand zu erkennen, der den Staat als Feind betrachte und dessen gewählte Repräsentanten gern beseitigt sehen würde. Bernd A. habe dem Reporter vor seiner

Haustür erklärt, der von ihm präsentierte Galgen sei ein Symbol für den „Volksverrat“ deutscher Politiker. Er bediene sich dabei eindeutig einer Diktion aus dem Dritten Reich - so der Chefredakteur, der die Berichterstattung für zulässig und sogar erforderlich hält.

Die Verwendung der Fotos, die den Pegida-Demonstranten vor seiner Wohnung zeigen, stellt eine Verletzung der Ziffer 8, Richtlinie 8.8 (Aufenthaltsort), des Pressekodex dar. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Er ist der Ansicht, dass es presseethisch zulässig ist, den Betroffenen auch an seiner Wohnungstür mit den Äußerungen, die er auf der Demonstration von sich gegeben hat, zu konfrontieren. Es ist jedoch unzulässig, heimlich aufgenommene Fotos zu veröffentlichen. Das Foto, das den Betroffenen auf der Demonstration mit dem Galgen zeigt, verstößt hingegen nicht gegen den Pressekodex. Aufnahmen von Teilnehmern an einer öffentlichen Versammlung können grundsätzlich veröffentlicht werden, ohne dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener verletzt würden. Anders kann es beim „Herausschießen“ einzelner Teilnehmer sein. Im vorliegenden Fall gibt es keine presseethischen Bedenken, da sich der Abgebildete mit einer besonders krassen, womöglich strafrechtlich relevanten Meinungsäußerung in Szene gesetzt hat. (0996/15/1)

Aktenzeichen:0996/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis